

14.2 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für den vorliegenden Antrag gelten die folgenden Kriterien nach:

§ 3c (1)UVPG – vgl. UVPG Anl. 1 Nr. 1.6.1 (Spalte 1 - X) - Das Vorhaben ist UVP-pflichtig

Nachstehende Angaben nach § 6 des UVPG sind hier besonders zu bewerten:

- Größe des Bauvorhabens, Umweltverschmutzung und technologische Risiken
- Standortempfindlichkeit, insb. in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht
- Ausmaß der Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und das geographische Gebiet

Die Abstände zu menschlichen Ansiedlungen wurden als ausreichend bewertet. Die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes wird als gering eingeschätzt.

Die Installation von Windenergieanlagen gilt als umweltschutzfördernd, insb. als CO₂-mindernd, durch vollständigen Abbau und Recycling der Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer sind keine umweltbelastenden Risiken erkennbar.

Es werden keine Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Landschaftsgebiete überlagert. Avifaunistisch wertvolle Bereiche liegen in einem ausreichend großen Abstand, die Pufferzonen sind größer als 500 m. Eine großflächige Bodenversiegelung ist nicht zu erwarten.

Nach Abwägung der Schutzgüter wird erwartet, dass die Beeinträchtigung für Natur und Landschaft durch angemessene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.